

## II.

**Stellung des volkseigenen Kombinates**

1. Durch das volkseigene Kombinat wird der Reproduktionsprozeß, ausgehend von den Aufgaben der volkswirtschaftlichen Strukturpolitik, auf der Grundlage des Perspektivplanes einheitlich geplant und geleitet mit dem Ziel, die erforderlichen wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Bedingungen für eine hohe Steigerung der Arbeitsproduktivität und Effektivität der Produktion in den Betrieben des volkseigenen Kombinates zu schaffen.

Das gilt insbesondere für die Forschung und Entwicklung, für die Qualifizierung und Bildung der Kader, die Spezialisierung, Standardisierung und Typisierung, Mechanisierung und komplexe Automatisierung, Anwendung der Datenverarbeitung, entscheidende Projektierungs- und Investitionsaufgaben, die Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion, die Bestandswirtschaft und den Absatz auf den Außenmärkten.

2. Der Direktor des volkseigenen Kombinates ist auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie der Festlegungen des ihm übergeordneten Leiters und der übergebenen staatlichen Planaufgaben für die planmäßige Entwicklung des volkseigenen Kombinates verantwortlich. Innerhalb des volkseigenen Kombinates sind die Fragen dort zu entscheiden, wo die größte Sachkenntnis vorhanden ist.

Der Direktor des volkseigenen Kombinates konzentriert seine Führungstätigkeit deshalb auf

- die eigene Prognose
- die Ausarbeitung der Perspektive
- die Hauptrichtungen von Wissenschaft und Technik und
- die Grundfragen der Plandurchführung.

Der Direktor des volkseigenen Kombinates ist für die Planung und Leitung des einheitlichen Reproduktionsprozesses des volkseigenen Kombinates verantwortlich. Er hat zu sichern, daß die Grundfragen der Entwicklung wie Prognose, Perspektivplanung, Wissenschaft und Technik, Aus- und Weiterbildung der Kader, Grundfondspolitik, komplexe Automatisierung und Mechanisierung, Bestandswirtschaft, Absatzstrategie, Preisarbeit, Kostenentwicklung, Kreditpolitik sowie die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zentral vom volkseigenen Kombinat geplant und geleitet werden.

Die wirtschaftliche Rechnungsführung einschließlich des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel ist innerhalb des volkseigenen Kombinates so anzuwenden, daß die Eigenverantwortlichkeit der Betriebe zur Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben gesichert wird. Dazu hat der Direktor des volkseigenen Kombinates die Direktiven, Systemregelungen und Aufgaben für die Planung und Leitung so festzulegen und durchzusetzen, daß die Eigenverantwortung und die materielle Inter-

essiertheit der Betriebe gewährleistet und die Initiative der Werktätigen in den Betrieben weiterentwickelt wird.

3. Der Direktor des volkseigenen Kombinates leitet das Kombinat nach dem Prinzip der Einzelleitung und verwirklicht das Prinzip der kollektiven Beratung. Dabei stützt er sich auf die Direktion des volkseigenen Kombinates, Expertengruppen und Gremien gesellschaftlicher Organisationen.

Der Direktor des volkseigenen Kombinates ist gleichzeitig Direktor des Stammbetriebes des volkseigenen Kombinates.

Die Direktoren der Betriebe gehören zur Direktion des volkseigenen Kombinates, die eine beratende Funktion ausübt.

Im volkseigenen Kombinat ist ein wissenschaftlich-ökonomischer Rat zu bilden, der aus Produktionsarbeitern und Leitungskadern der Betriebe und Betriebsteile, Vertretern der übergeordneten Organe, der Bank, territorialer und zentraler staatlicher Organe sowie aus Vertretern der Parteiorganisationen des volkseigenen Kombinates, der Kombinatsgewerkschaftsleitung und anderer gesellschaftlicher Organisationen besteht.

4. In Übereinstimmung mit den Prinzipien dieses Beschlusses und auf der Grundlage der Verordnung vom 16. Oktober 1968 über die Bildung und Rechtsstellung von volkseigenen Kombinaten ist das Statut des volkseigenen Kombinates auszuarbeiten.

## III.

**Stellung der Betriebe im volkseigenen Kombinat**

1. Die Direktoren der Betriebe des volkseigenen Kombinates tragen, ausgehend von der Prognose und dem Perspektivplan des volkseigenen Kombinates sowie den ihnen übergebenen Planaufgaben und auf der Grundlage der wirtschaftlichen Rechnungsführung, die persönliche Verantwortung für die Planung und Leitung ihres Betriebes.

Die Betriebe des volkseigenen Kombinates arbeiten eigene Pläne aus. Die Direktoren der Betriebe des volkseigenen Kombinates sind für die planmäßige Entwicklung ihrer Betriebe verantwortlich.

Sie führen in eigener Verantwortung die notwendigen Abstimmungen mit den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden durch.

Das betriebliche System der Planung und Leitung ist Bestandteil des Systems der Planung und Leitung des volkseigenen Kombinates. Das betriebliche System der Planung und Leitung ist in den Betrieben des volkseigenen Kombinates eigenverantwortlich weiterzuentwickeln. Dabei sind die Prinzipien der sozialistischen Betriebswirtschaft anzuwenden.

2. Die Betriebe des volkseigenen Kombinates werden von den Direktoren nach dem Prinzip der Einzelleitung bei umfassender Mitwirkung der Werktätigen und voller Entfaltung der sozialistischen Demokratie geleitet.